

# Stellungnahme

## des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Telefonische Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

### Verstetigung einer bewährten Methode – der hohe Beweiswert der AU-Bestätigung bleibt gesichert

#### I. Einleitung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beabsichtigt, in seiner Sitzung am 14.11.2023 die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Dezember 2022 (BAnz AT 13.03.2023 B6) geändert worden ist, erneut zu ändern. Aufgenommen werden soll die Möglichkeit, dass Ärzt\*innen bei ihnen bekannten und von ihnen schon behandelten Patient\*innen unter engen, in der Richtlinie formulierten Voraussetzungen nach telefonischer Anamnese Arbeitsunfähigkeit feststellen können. Verstetigt werden soll damit eine Möglichkeit, die während der COVID-19-Epidemie in der Sonderregelung des § 8 AU-RL normiert war, wenn auch nicht nur bezogen auf Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen. Die Regelungskompetenz, aber auch der gesetzliche Auftrag hierzu ergibt sich aus § 92 Abs. 4a Satz 5 SGB V.

#### II. Bewertung

##### 1. Standard für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten die vorgeschlagene Möglichkeit unter den in der Richtlinie näher genannten Voraussetzungen. Denn Standard für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit bleibt die unmittelbar persönliche Untersuchung. Nur unter den Voraussetzung des § 4 Absatz 5 Satz 4 AU-RL:

- dem Arzt/der Ärztin ist der/die Versicherte bereits bekannt,
- eine Videosprechstunde ist nicht gegeben,
- es handelt sich um eine Erkrankung, die keine schwere Symptomatik aufweist und

30. Oktober 2023

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Abteilung Recht und Vielfalt**  
**Abteilung Sozialpolitik**  
Keithstr. 1  
10787 Berlin

- bei Feststellung einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit wurde bei der oder dem Versicherten zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt,

kann, wenn bei dem Arzt / der Ärztin keine Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestehen, die Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese festgestellt werden.

Hierdurch wird die Gleichwertigkeit der verschiedenen Wege (nach Visite oder videomäßiger oder fernmündlicher Diagnosestellung) der Feststellung gewahrt.

## **2. Erfahrungen aus der Pandemie-Zeit**

Während der COVID-19-Epidemie wurde die Erfahrung gemacht, dass aufgrund der nun endenden Sonderregelung des § 8 AU-Richtlinie und der hierin geregelten Voraussetzungen – Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese – die hierauf beruhenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen denselben Beweiswert wie alle anderen haben. Insbesondere war (und ist) nicht ersichtlich gewesen, auf welchem Weg (nach Visite oder videomäßiger oder fernmündlicher Diagnosestellung) die Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. Grundlage hierfür waren und sind auch die hohen Anforderungen und dezidierten Bewertungsmaßstäbe, die in § 2 und § 4 der Richtlinie für die feststellende Ärzt\*innen vorgegeben sind.

## **3. Fazit**

Da unter vorgenannten gleichsam engen Voraussetzungen nun die Verstärkung der telefonischen Feststellungsvariante erfolgt, sind die Auswirkungen auf den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeits-Bestätigung – bei GKV-Versicherten regelmäßig durch elektronische Übermittlung an die Krankenversicherung, die sie für die Arbeitgeber zum Abruf bereit stellen – weiterhin bedacht. So bleibt sichergestellt, dass keine Unterscheidung gemacht werden kann, ob die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in einem telefonischen Gespräch, einer Videosprechstunde oder durch unmittelbare ärztliche Untersuchung in Präsenz erfolgt ist.

Dem Regelungsauftrag des Gesetzgebers ist der G-BA mit den Vorlagen – sowohl dem Regelungstext als auch dessen Begründungen – nachgekommen.